

nicht wegen vergessener Sünden wiederholt in den Beichtstuhl zurückkehren.

Einz.

Professor A. Schmuckenschläger.

IX. (Umstände der Restitution.) Lucius, ein schwerkranker Mann, Besitzer eines mit Schulden belasteten Hauses, verheirathet, Vater dreier unversorgter Kinder, entdeckt auf dem Sterbette dem Pfarrer Antonius, daß er als ärarischer Sattler während seiner Militärdienstzeit sich bedeutender Defraudationen, etwa im Gesamtwerthe von 200 fl. schuldig gemacht habe. Wie wird sich wohl Pfarrer Antonius gegen Lucius in Betreff dieser ihm gebeichteten Sünde zu verhalten haben?

Wir glauben, Pfarrer Antonius habe diesbezüglich folgende Pflichten: 1) die Pflicht zu fragen, ob Lucius die erwähnte Sünde heute zum ersten Male beichte, resp. ob er sie für eine schwere Sünde gehalten, ob er in allen oder in den meisten Beichten daran gedacht, ob und in wie vielen Beichten er diese Sünde aus Furcht oder Scham verschwiegen habe. Von der Beantwortung dieser Fragen hängt die Pflicht ab, die sacrilegischen Beichten zu wiederholen, resp. sie durch eine reumüthige Generalbeicht gut zu machen. In Betreff der aufzuerlegenden Restitutionspflicht muß sich 2) Antonius überzeugen, ob Lucius durch seine Defraudationen im Gesamtwerthe von etwa 200 fl. sich schwer versündigt habe und ob hier eine *materia gravis* vorhanden sei; denn *obligatio restituendi est gravis in materia gravi, levis in materia levi*. 200 fl. sind per se ohne Zweifel *materia gravis*; allein Lucius hat gewiß nicht auf einmal dem Aerar diesen großen Schaden zugefügt, sondern ist wahrscheinlich per *furta minuta* bis zu dieser Summe gekommen. *Furta minuta coalescunt ad gravem materiam* 1. per *intentionem* per *veniendi ad gravem materiam*; 2. per *conspirationem cum aliis*. (Dies wird bei Lucius schwerlich der Fall sein, denn er erwähnt in seinem Bekenntnisse nichts davon); 3. per *multiplicationem* und zwar in *furtis commissis* sowohl in *eandem*

personam als in personas diversas, vorausgesetzt, daß zwischen den einzelnen Defraudationen kein magnum temporis interval-
 lum stattgefunden. Angenommen nun, Lucius sei per multipli-
 cationem furtorum zu dieser bedeutenden Summe gekommen,
 dann sagen wir: Sind die einzelnen Defraudationen jedesmal
 in materia levi geschehen, und zwar mit Intervallen von etwa
 2 Monaten (wie die Moralisten sententia communi lehren), so
 sind sie nicht zu einer gravis materia angewachsen und Lucius
 ist wenigstens nicht sub gravi zur Restitution verpflichtet. Sind
 aber die Intervalle kurz gewesen, oder sind die einzelnen Defrau-
 dationen (oder wenigstens einige davon) in materia gravi ge-
 schehen, so ist auch die Summe von 200 fl. ganz gewiß eine
 materia gravis, welche die Restitutionspflicht involviret. Hat sich
 nun Pfarrer Antonius überzeugt, daß hier eine materia gravis
 (in se ad restitutionem obligans) vorhanden sei, so obliegt ihm
 endlich noch 3. die Pflicht zu untersuchen, ob nicht bei Lucius
 in Anbetracht seiner bedauernswerthen Lage eine causa a resti-
 tutione excusans vorliege. Lucius ist Gewerbsmann, verheirathet,
 Vater dreier unversorgter Kinder, wohl Besitzer eines Hauses,
 aber eines mit Schulden belasteten Hauses.

Ist hier nicht vielleicht eine impotentia restituendi vorhanden,
 physica oder moralis? Impotentia physica ist, nach Dr. Müll-
 lers Moralbuch, soviel als omnimoda impossibilitas, quae habe-
 tur in necessitate extrema imo etiam in necessitate valde
 gravi sive debitoris, ipsius sive familiae suae. Könnte man
 diese Impotenz bei Lucius nicht annehmen, wenn die Schulden sehr
 bedeutend sind? Impotentia moralis ist nach demselben Auctor
 gravis difficultas restituendi ob damnum grave in bonis fa-
 mae vel fortunae, ut si restituendo vitam decentem juxta
 statum suum debitor ducere non posset, ac de bona sorte
 legitime acquisita casurus esset. Findet nicht wenigstens diese
 Impotenz hier statt? Wenn von dem Wenigen, was nach Ab-
 zahlung der Schulden noch übrig bleiben wird, 200 fl. abgerechnet
 werden, womit wird wohl das Weib sich und die Kinder ernähren?

Dies Alles wird Pfarrer Antonius erwägen, bevor er das strenge Wort: „Du mußt restituiren“ ausspricht. Auch möchten wir demselben zwei theologische Regeln zur Beachtung wohl empfehlen: a. Es ist allgemeine Lehre der Moralisten, daß Niemand zur Restitution verpflichtet ist, wenn diese Verbindlichkeit nicht gewiß, also mindestens so sehr probabel ist, daß die Entschuldigung davon nicht mehr probabel erscheint. b. Es ist *sententia communis*, daß man in Sachen der Restitution Stillschweigen beobachten muß, wenn man Grund zu fürchten hat, daß die Ermahnung ohne Erfolg bleibe.

Also alle Umstände wohl berücksichtigen, nicht vorschnell sein, mehr rathen als befehlen und in solchen Lagen fleißig anrufen den heil. Geist — und die *mater boni consilii*.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B.

X. (In der Sacristei.) Peregrinus ist Theologie-Professor irgendwo, Benignus, sein intimer Freund seit den Jugendtagen, Pfarrer in W. Zur Zeit der Ferien reist der Professor zum Freunde, der eben die Pfarre angetreten. Als sie zum ersten Male mitssammen in die Sacristei sich begaben, um sich zur hl. Messe anzuziehen, beobachtete Peregrinus seinen Freund und schüttelte wiederholt leise das Haupt. Benignus nämlich war eifrig beschäftigt in Verbindung mit dem alten Mefner das Nöthige für den Gast herzurichten. Er nahm das Missale und legte die Merkbänder zwischen die richtigen Seiten, richtete den Kelch her und legte die priesterlichen Kleider in rechte Reihenfolge. Peregrinus verrichtete seine Vorbereitungsgebete, dann frug er um das Lavabo. Der Pfarrer griff nach dem Rännchen, ein solches improvisirend, während der Mefner verwundert darein sah. Peregrinus merkte, da Benignus ihm im Ankleiden behilflich war, daß der Mefner einstweilen für den Pfarrherrn Missale, Kelch und Paramente herrichtete, ja sogar die Hostie auflegte und den Kelch mit bloßer Hand aufsaßte, das Corporale untersuchend auseinander breitete u. s. w. Der Pfarrer nahm kein Lavabo, wohl aber bekreuzte er sich vor dem Ankleiden und sprach die Gebete ziemlich laut. Der Mefner richtete die Albe so, daß der Talar eine halbe Spanne vorschaute, stellte während des Anziehens Fragen an den Pfarrer und legte ihm schließlich die Brille auf den Kelch. Hierauf verneigten sich beide Priester